

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für alle Angebote bzw. Verträge, deren Gegenstand Vorträge, Workshops oder die Erteilung von Rat und Auskünften durch Katharina Schleeberger an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben insbesondere im Bereich der Unternehmens- und Personalberatung sind.
- (2) Angebote von Katharina Schleeberger sind, sofern nicht explizit als verbindlich angegeben, immer unverbindlich, d.h. stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines eigenen verbindlichen Kaufangebots dar.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand; Leistungsumfang

- (1) Gegenstand eines Auftrags ist die im Angebot oder Vertrag bezeichnete Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen von Katharina Schleeberger sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind beziehungsweise Vortragsveranstaltungen oder Workshops beendet sind. Unerheblich ist, ob oder wann Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- (2) Auf Verlangen des Auftraggebers gibt Katharina Schleeberger Auskunft über den Stand der Auftragsausführung. Soll Katharina Schleeberger einen umfassenden, schriftlichen oder textlichen Bericht – insbesondere zur Vorlage an Dritte – erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- (3) Katharina Schleeberger ist verpflichtet, in beauftragten Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung möglichst richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten, Angaben und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, kann Katharina Schleeberger sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Katharina Schleeberger hat angemessen ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Personen einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet sie nach eigenem Ermessen, welche Personen sie einsetzt oder austauscht.

§ 3 Leistungsänderungen; Schriftform

- (1) Katharina Schleeberger ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- (2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Auftragnehmerin oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt Katharina Schleeberger in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- (3) Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann Katharina Schleeberger eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform.

§ 4 Schweigepflicht; Datenschutz

- (1) Katharina Schleeberger ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- (2) Katharina Schleeberger übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.
- (3) Katharina Schleeberger ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Katharina Schleeberger nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

- (2) Auf Verlangen von Katharina Schleeberger hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich oder textlich zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber wird Katharina Schleeberger auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen mit Bezug zum Gegenstand des Auftrags umfassend informieren.
- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeitenden und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von Katharina Schleeberger über diese Tätigkeit informiert werden.

§ 6 Honorar

- (1) Das Entgelt für die Dienste von Katharina Schleeberger wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.
- (2) Nach Vollendung des vereinbarten Projekts erhält Katharina Schleeberger ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Katharina Schleeberger. Katharina Schleeberger ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend monatliche Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (3) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt der jeweils angebotene und als solches benannte Stundensatz der Auftragnehmerin. Dieser ist dem Auftraggeber jeweils mit dem Angebot zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, werden alle Forderungen mit Rechnungstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- (5) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- (6) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

§ 7 Nebenkosten

- (1) Neben der Vergütung sind die im Rahmen des Beratungsauftrages angefallenen, notwendigen und angemessenen Auslagen, Reisekosten, Parkgebühren und sonstigen Aufwendungen vom Auftraggeber zu erstatten.

- (2) Für die Projektdurchführung notwendige Reisekosten werden bei Durchführung vor Ort und Anreise mit 50% des Stundensatzes (15min-Taktung) und
 - mit dem PKW anreisend mit 0,35 € pro gefahrenen Kilometer bzw.
 - mit der Bahn (1. Klasse, sofern anwendbar mit reduziertem Preis mit BahnCard 50), Taxi oder Bus anreisendabgerechnet und sind vom Auftraggeber zu tragen. Übernachtungskosten einschließlich Verpflegung werden mit pauschal EUR 200 pro Übernachtung und Berater abgerechnet und sind vom Auftraggeber zu tragen.
- (3) Übernachtungskosten fallen nur für tatsächlich durchgeführte Dienstreisen zu Zielen an, die mehr als 150 km Straßenkilometer von Mülheim an der Ruhr, Schloßbrücke, entfernt sind und Anwesenheit vor 9:30 Uhr bzw. bis nach 17:00 Uhr erfordern.
- (4) Sofern Druck- und Materialkosten (z.B. für Workshopunterlagen) entstehen, die im Vertrag nicht benannt sind, werden diese nach Aufwand verrechnet.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandenen, nicht stornierbaren Nebenkosten trägt der Auftraggeber, auch wenn die entsprechenden Leistungen aufgrund einer Absage durch den Auftraggeber von der Auftragnehmerin nicht mehr erbracht werden können. Dies gilt insbesondere für nicht erstattungsfähige Aufwendungen wie Stornokosten sowie Materialkosten in Vorbereitung auf die vereinbarte Leistung.
- (6) Alle Nebenkosten verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 8 Elektronische Rechnungslegung

Katharina Schleeberger ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Katharina Schleeberger ausdrücklich einverstanden.

§ 9 Dauer eines Vertrages

Der jeweilige Beratungsvertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

§ 10 Kündigung und Abbruch der Zusammenarbeit

- (1) Katharina Schleeberger ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn
 - (a) der Auftraggeber wesentliche Mitwirkungspflichten (z.B. Information der Beschäftigten, Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung, Lieferung erforderlicher Informationen oder Kontaktdaten) trotz schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Nachfrist (mindestens 14 Kalendertage) nicht erfüllt; oder
 - (b) sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, über einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen verzögert (z. B. durch nicht bereitgestellte Unterlagen, nicht eingehaltene Termine oder sonstige Verzögerungen).

- (2) Bei Beendigung der Zusammenarbeit aus den oben genannten Gründen bleibt Katharina Schleeberger berechtigt, eine Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Darüber hinaus steht ihr ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und sonstigen nachweislich entstandenen Kosten zu.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu kündigen. Im Falle einer Kündigung steht der Auftragnehmerin
 - ein Anspruch auf die Vergütung aller bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Auftragnehmerin von der Kündigung schriftlich Kenntnis erlangt, nachweislich erbrachten Leistungen zu,
 - ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen und Kosten zu, die bis dahin entstanden sind, sowie
 - eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25% der für den gekündigten Teil des Vertrages vereinbarten Vergütung zu, sofern die Auftragnehmerin nicht nachweist, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- (4) Die Nachweise über entstandene Kosten sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fälligen Beträge spätestens binnen 30 Tagen nach Zugang der Abrechnung zu zahlen.
- (5) Eine Kündigung oder Beendigung der Zusammenarbeit ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
- (6) Der jeweilige Beratungsvertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt. Hierzu zählen insbesondere, wenngleich nicht abschließend, die Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nach § 5, oder wenn der Auftraggeber nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität der Auftraggebers, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von Katharina Schleeberger weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistungserbringung durch Katharina Schleeberger eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der Auftragnehmerin bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht; Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat Katharina Schleeberger an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Das Zurückbehaltungsrecht gilt zudem nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.
- (2) Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat Katharina Schleeberger alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Dateien der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

- (3) Die Pflicht von Katharina Schleeberger zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 12 Abs. 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 12 Haftung

- (1) Katharina Schleeberger haftet für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit den nachfolgend geregelten Beschränkungen: Eine Haftung für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
- (a) von Katharina Schleeberger oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
 - (b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Katharina Schleeberger oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- (2) Verletzt Katharina Schleeberger eine wesentliche Vertragspflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sie haftet in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Auftraggebers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.
- (3) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 50.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist Katharina Schleeberger verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei sie ihre Vergütung entsprechend anpassen kann.
- (4) Katharina Schleeberger haftet nicht für Schäden, die durch die unsachgemäße Umsetzung ihrer Empfehlungen durch den Auftraggeber entstehen, für Verzögerungen durch höhere Gewalt oder externe Einflüsse (z. B. Datenverlust durch IT-Ausfälle beim Auftraggeber) sowie für Rechtsfolgen, die sich aus der Nutzung von Empfehlungen ergeben, wenn diese auf nicht offengelegten Tatsachen des Auftraggebers beruhen.
- (5) Schadensersatzansprüche sind Katharina Schleeberger unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Kenntnis des Schadens schriftlich anzuzeigen.
- (6) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schadensursache, spätestens jedoch in fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Die Verkürzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist.

- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. (1) bis (2) gelten nicht, soweit Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen Katharina Schleeberger geltend gemacht werden.
- (8) Eine weitergehende Haftung als in Ziff. (1) bis (7) vorgesehen ist ausgeschlossen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs.

§ 13 Schutz des geistigen Eigentums

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von Katharina Schleeberger gefertigten Präsentationen, Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt Katharina Schleeberger Urheberin. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 14 Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Katharina Schleeberger ist berechtigt, Firmennamen, Marken und Unternehmenskennzeichen des Auftraggebers und Projektbeschreibungen in ihren Referenzmaterialien angemessen und branchenüblich zu verwenden. Referenzmaterialien umfassen unter anderem Websites, Fallstudien, Pressemitteilungen und Veröffentlichungen von Katharina Schleeberger. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verwendung jederzeit ohne Angabe von Gründen auch teilweise zu widerrufen.
- (3) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Mülheim an der Ruhr.
- (4) Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung gegen Katharina Schleeberger zustehen, ist ausgeschlossen.

Stand: 25.03.2025

Katharina Schleeberger